

AZ: 4758/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über wechselseitige Ansprüche wegen der Nichterfüllung eines Gaslieferungsvertrages.

Der Gasnetzanschluss der Beschwerdeführerin ist seit dem 09.04.2019 durch den zuständigen Netzbetreiber gesperrt. Durch Beschluss vom 27.03.2019 hatte das zuständige Amtsgericht einen Eilantrag der Beschwerdeführerin auf Untersagung des Zutritts zum Zähler abgewiesen. Der Netzbetreiber habe gemäß § 21 Satz 1 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) einen Anspruch auf Zutritt zum Gaszähler. Der Netzbetreiber informierte die Beschwerdeführerin am 07.06.2019 in einem Schlichtungsverfahren zum AZ 4629/19 sowie noch einmal am 28.10.2020, für den Wiederanschluss sei eine gültige Fertigmeldungsanzeige/Inbetriebnahmemeldung eines eingetragenen Heizungsfachbetriebes sowie die Begleichung der Kosten für die Sperrung und den Wiederanschluss der Gasanlage erforderlich. Die Beschwerdeführerin hat bisher die Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin beauftragte die Beschwerdegegnerin im März 2021 mit der Gaslieferung in einem Sonderkumentarif. Sie hatte zuvor bereits mehrfach erfolglos Lieferaufträge an verschiedene Lieferanten erteilt. Die Beschwerdegegnerin veranlasste eine Anmeldung der Lieferstelle beim Netzbetreiber und bestätigte der Beschwerdeführerin das Zustandekommen des Liefervertrages. Die Beschwerdeführerin teilte daraufhin der Beschwerdegegnerin mit, der Gasnetzanschluss sei unterbrochen, Gaslieferungen seien nicht möglich, weil der Netzbetreiber den Wiederanschluss verweigere. Die Beschwerdegegnerin übersandte der Beschwerdeführerin als Tarifbonus einen Gutschein für den Kauf eines Mobiltelefons im Wert von 479,00 EUR, den die Beschwerdeführerin einlöste. Die Beschwerdegegnerin zahlte weiterhin einen Neukundenbonus in Höhe von 20,00 EUR an die Beschwerdeführerin aus.

Mit Schreiben vom 15.05.2021 kündigte die Beschwerdeführerin den Gaslieferungsvertrag, weil sie die vertraglich vereinbarten Gaslieferungen nicht erhalte.

Nachdem sie keine Abschlagszahlungen von der Beschwerdeführerin erhielt und nachdem die Beschwerdegegnerin vom Netzbetreiber über die Sperrung seit 2019 informiert worden war, versuchte die Beschwerdegegnerin erfolglos, die Lieferanmeldung beim Netzbetreiber rückwirkend zu stornieren. Daraufhin kündigte die Beschwerdegegnerin ihrerseits den Liefervertrag zum 10.06.2021. Sie verlangt aus der Schlussrechnung Grundkosten in Höhe von 95,01 EUR, Mahnkosten in Höhe von 5,50 EUR, anteiligen Wertersatz für den Hardware-Bonus in Höhe von 419,16 EUR sowie den Sofortbonus in Höhe von 20,00 EUR (insgesamt 539,67 EUR). Das von der Beschwerdegegnerin beauftragte Inkasso-Unternehmen verlangte weitere Mahnkosten, Verzugszinsen sowie Inkassokosten von 134,40 EUR (insgesamt 678,74 EUR) von der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin dürfe keine Zahlungen von ihr verlangen. Diese schulde vielmehr für den Zeitraum vom 19.03.2021 bis zum 10.06.2021 Schadensersatzzah-

lungen in Höhe von 50,00 EUR pro Tag. Alle beteiligten Unternehmen sowie auch der Grundversorger verweigerten rechtswidrig, den Zähler wieder für Gaslieferungen frei zu geben. Dies sei unstrittig.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass dieses auf sämtliche Entgelte und Kosten einschließlich der Inkassokosten verzichtet. Die Beschwerdegegnerin solle der Beschwerdeführerin einen Schadensersatzbetrag in Höhe von insgesamt 4.200,00 EUR überweisen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen der Beschwerdeführerin ab.

Sie ist der Auffassung, die Beschwerdeführerin habe es zu vertreten, dass keine Gaslieferungen möglich gewesen seien. Die Beschwerdeführerin habe die Beschwerdegegnerin selbst über die Sperrung informiert und danach trotzdem den Gutschein eingelöst. Weil der Sonderkundenvertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit beendet worden sei, müsse die Beschwerdeführerin Grundgebühren bezahlen sowie die Boni bzw. deren Wert anteilig erstatten.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber verweist auf den Umstand, dass seit der Trennung des Gasanschlusses im Jahr 2019 keine Veränderungen eingetreten seien. Die Bedingungen für die Wiederherstellung des Gasanschlusses seien der Beschwerdeführerin bekannt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist ganz überwiegend unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin kann von der Beschwerdeführerin Bezahlung der Grundgebühren, Wertersatz für gewährte Boni sowie Verzugskosten verlangen. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Nichterfüllung des Vertrages.

Die Beteiligten haben zunächst im März 2021 einen wirksamen Sonderkundenvertrag für Gaslieferungen geschlossen. Die Beschwerdegegnerin konnte der Beschwerdeführerin kein Erdgas liefern. Die Gründe hierfür lagen und liegen im Verantwortungsbereich der Beschwerdeführerin.

Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass der Netzbetreiber die Gasanlage der Beschwerdeführerin vom Versorgungsnetz trennen durfte, weil die Beschwerdeführerin unberechtigt den Zutritt zwecks Kontrolle des Hausanschlusses verweigert hatte. Das zuständige Amtsgericht hat in seinem Beschluss vom 27.03.2019 ausdrücklich auf die Berechtigung des Netzbetreiber gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NDAV verwiesen. Um wieder Gaslieferungen zu erhalten, muss die Beschwerdeführerin auf ihre eigenen Kosten die Voraussetzungen für den Wiederanschluss schaffen. Die im Einzelnen erforderlichen Schritte hat der Netzbetreiber der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 28.10.2020 noch einmal erläutert.

Die Beschwerdeführerin kann daher auch im Schlichtungsverfahren nicht einwenden, der Gasnetzanschluss sei zu Unrecht unterbrochen worden und der Netzbetreiber müssten diesen auf eigene

Kosten wiederherstellen. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Versorgungsunternehmen liegen erst recht nicht vor.

Die Beschwerdegegnerin konnte ihrerseits bei Abschluss des Liefervertrages nicht wissen, dass Gaslieferungen an der seit 2019 bestehenden Unterbrechung des Gasnetzanschlusses scheitern würden. Aus eigener Kraft konnte sie die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nicht herbeiführen. Sie hat die Nichterfüllung des Vertrages nicht zu vertreten.

Der Netzbetreiber hätte möglicherweise bereits bei der Netzanmeldung auf die aktuelle Funktionsuntüchtigkeit des Anschlusses hinweisen sollen. Allerdings dürften Lieferanmeldungen grundsätzlich zulässig sein. Wenn die Beschwerdeführerin selbst die Voraussetzungen für einen Wiederanschluss schaffen würde, könnte sie wieder Erdgaslieferungen erhalten. Sie darf grundsätzlich Lieferanten ihrer Wahl mit der Gaslieferung beauftragen. Solange die Beschwerdeführerin allerdings selbst den notwendigen Auftrag an ein zugelassenes Heizungsunternehmen nicht erteilt und dem Netzbetreiber die Kosten für die Sperrung und die Wiederinbetriebnahme nicht erstattet, sind auch weitere Lieferaufträge von Beginn an aus Gründen nicht erfüllbar, die allein die Beschwerdeführerin zu vertreten hat.

Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, auf ihr eigenes Kostenrisiko gerichtlich gegen den Netzbetreiber vorzugehen, wenn sie weiterhin der Auffassung ist, dieser müsse ihren Gasanschluss wiederherstellen, ohne dass ihr selbst dafür Kosten entstehen. Von der Beschwerdegegnerin konnte sie die Wiederherstellung des Gasnetzanschlusses nicht verlangen. Die Beschwerdegegnerin ist nicht der zuständige Netzbetreiber.

Weil die Beschwerdeführerin nach § 326 Abs. 2, § 275 Abs. 1 bis 3 Bürgerliches Gesetzbuch für den Umstand verantwortlich ist, auf Grund dessen die Beschwerdegegnerin kein Erdgas liefern musste, behält die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf die vertraglich geschuldete Gegenleistung. Die Beschwerdeführerin muss daher die Grundgebühren für den Belieferungszeitraum übernehmen.

Sie muss auch die Boni zurückgewähren. Die Verpflichtung, anteiligen Wertersatz für den eingelösten Bonusgutschein zu bezahlen sowie den Sofortbonus in Höhe von 20,00 EUR zurück zu zahlen, ergibt sich aus den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Bonusbedingungen. Der Vertrag wurde vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendet.

Unabhängig davon, ob der Liefervertrag bereits durch die Kündigung oder einen Rücktritt der Beschwerdeführerin vom 15.05.2021 oder erst durch die Kündigung der Beschwerdegegnerin wegen Zahlungsverzuges zum 10.06.2021 beendet worden ist, liegen die Ursachen für die Beendigung des Liefervertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in der Verantwortungssphäre der Beschwerdeführerin. Es ist zudem fraglich, ob die Beschwerdeführerin den Liefervertrag außerordentlich kündigen konnte, weil die Beschwerdegegnerin ihr kein Erdgas lieferte. Denn die Ursachen für die Nichterfüllung des Gasliefervertrages bestanden bereits bei Vertragsschluss. Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von Beginn an wissen musste, dass auch in diesem Fall ohne ihr eigenes Zutun keine Belieferung mit Erdgas möglich sein würde. Sie konnte nicht davon ausgehen, dass die Beschwerdegegnerin als Gaslieferant ohne eigenen Zugriff auf das Gasversor-

gungsnetz diejenigen Belieferungshindernisse würde beseitigen können, die ihr der Netzbetreiber zuletzt mit Schreiben vom 28.10.2020 aufgezeigt hatte.

Die Beschwerdegegnerin war ferner berechtigt, der Beschwerdeführerin 5,50 EUR für fünf Mahnschreiben in Rechnung zu stellen. Damit sind die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellten Beträge insgesamt berechtigt.

Soweit die Beschwerdegegnerin zusätzlich zu den Kosten der Schlussrechnung noch Verzugszinsen, weitere Mahnkosten sowie Kosten der Beauftragung des Inkasso-Unternehmens verlangt (134,40 EUR), erscheint die Vergütungspauschale für ein Schreiben einfacher Art wie eine Zahlungsaufforderung zu hoch.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird daher vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin auf die weiteren Mahn- und Inkassokosten verzichtet, sofern die Beschwerdeführerin nunmehr die Kosten aus der Schlussrechnung in Höhe von 539,67 EUR bezahlt.

Ein Schadensersatzanspruch der Beschwerdeführerin ist aus den bereits genannten Gründen ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin kann nicht verlangen, dass die Beschwerdegegnerin ihr einen Schaden wegen der Nichtlieferung von Erdgas ersetzt, weil die Beschwerdegegnerin die Nichterfüllung des Vertrages weder verursacht noch zu vertreten hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin bezahlt an die Beschwerdegegnerin einen Betrag in Höhe von 539,67 EUR.
2. Sofern dieser Zahlbetrag binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung bei der Beschwerdegegnerin eingeht, verzichtet die Beschwerdegegnerin auf wegen der Hauptforderung aus der Schlussrechnung bereits angefallene weitere Verzugskosten sowie Zinsen einschließlich der Kosten der Beauftragung eines Inkasso-Unternehmens.
3. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem beendeten Gasliefervertrag abgegolten. Die Beschwerdeführerin hat insbesondere gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Schadensersatz.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann